

Das Gutachten der Herren Prof. Bolley & Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes

Autor(en): **Blum, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **12/13 (1880)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-8603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Das Gutachten der Herren Prof. Bolley und Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes. Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich. — Die Sanirung der Rhonethalebene im Wallis. — Revue: Sur l'altération du fer et de la fonte par les matières grasses; Exposition internationale de New-York; Monument de Temple-Bar; Das Hecla-Eisenbahnrad (mit einer Zeichnung); Die Vollendung des Kölner Doms. — Miscellanea: Oesterreichischer Ingenieur- und Architekten-Tag, Technisches Unterrichtswesen; Grand prix de Rome; Gothomanie; Ueber einen neu entdeckten Tempel im alten Gross-Griechenland; Ueber eingeleisige Tunnel auf preussischen Staatsbahnen; Ein neuer Tunnel unter der Themse; Künstliche Eisfläche; Nicaragua Canal; Die Verbindung der Blitzableiter mit den metallenen Röhren der Gas- und Wasserleitungen; Neptunit und Bonsilat.

Das Gutachten der Herren Prof. Bolley & Kronauer

beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen

Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes.

Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich.

Da die Frage des geistigen Eigenthums in der Schweiz wieder in den Vordergrund tritt und da von den Patentgegnern mit besonderer Vorliebe stets das Gutachten der HH. Professoren Bolley und Kronauer von 1863¹⁾ angerufen wird, so mag es am Platze sein, dasselbe einer nähern Betrachtung zu unterziehen.

Bekanntlich wurden die erwähnten Herren Professoren der Chemie und der mechanischen Technologie am eidgenössischen Polytechnikum, aus Veranlassung einer bezüglichen Anfrage seitens der preussischen Regierung beim schweizerischen Bundesrathe, von letzterm um ein solches Gutachten angegangen.

Die Anfrage bei den schweizerischen Behörden war von der preussischen Regierung desshalb erfolgt, weil dieselbe mit einer Reorganisation ihrer damals sehr mangelhaften Patentgesetzgebung umging, eventuell mit dem Gedanken, den Patentschutz überhaupt abzuschaffen.

In den einleitenden Bemerkungen des Gutachtens wird von Hrn. Dr. Bolley zwar anerkannt, dass die Mehrzahl der Schriftsteller, die über Erfindungsschutz geschrieben haben (Dr. Klostermann führt deren 50 bis 60 an), „den Staatsschutz für technische Erfindungen als ein dem Erfinder nicht zu verweigerndes Recht erklärt haben“, um aber sofort darauf *zwei* deutsche Staatsrechtslehrer als Anfechter dieses Principis, und *einen* französischen und *zwei* englische Industrielle als Erklärer der Unhaltbarkeit der „Praxis“ der Patentgesetze anzuführen.

Die obigen zwei englischen Industriellen sind Cubitt und Brunell, welche als Coryphäen der grossen britannischen Technik apostrophirt werden.

Nun hat behufs Reorganisation oder eventueller Abolition des englischen Patentwesens anno 1872 das englische Unterhaus einen Ausschuss zur Berichterstattung gewählt, welcher 30 Zeugen aus den hervorragendsten Kreisen der englischen und selbst der ausländischen Technik, sowie Schriftsteller und Juristen, vernahm. *Gegen* die Erfindungspatente erklärten sich nach Klostermann von 30 Zeugen *blos 6* (worunter zwei englische „Advocaten“, ein englisches Parlamentsmitglied, sowie ein englischer und ein französischer hervorragender Eisenindustrieller: W. Armstrong und E. Schneider).

Für den Erfindungsschutz traten 24 Zeugen auf, u. A. die grossen englischen Erfinder C. W. Siemens, Bessemer, Nasmyth, Newton, sowie der Chemiker Muspratt, der früher sogar ein Gegner des Erfindungsschutzes gewesen.

Auf Grund dieser Einvernahmen, und rein nur vom allgemeinen *Utilitäts*standpunkt aus, erklärt nun der vom Parlament gewählte Ausschuss, seinen Bericht einleitend: „*dass der Patentschutz den Fortschritt der Gewerbe begünstigt*, indem er manche wichtige Erfindungen rascher zur Ausführung und *Entwicklung* bringt, als es sonst der Fall sein würde.“

Diess war die Quintessenz der wirklichen Meinung der „Coryphäen der grossen britannischen Technik.“

1) Gutachten über den Einfluss des Mangels eines Patentgesetzes auf die schweiz. Industrie von Dr. Bolley und J. H. Kronauer, nebst einleitenden Bemerkungen von Dr. Bolley. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer.

Die alsdann weiter von Dr. Bolley in seinen Bemerkungen angeführten „*Misstände*, welche durch consequente Einführung des Schutzes geistigen Eigenthums aufträten“, sind unzutreffend. So ist es z. B. dem Schreiber dieser Zeilen durchaus nicht denkbar, wie ein Patent für Einrichtungen zu Gunsten gewisser Volksklassen zu „*Absurditäten*“ und zu den unwürdigsten gesellschaftlichen Zuständen führen könnte. Unstreitig wird doch jede Erfindung für einzelne dabei Interessirte gemacht; sie ist also weiter nichts, als eine Concurrenzwaffe, an deren Vorhandensein ein grosses Interesse für das gewerbliche Leben besteht; denn hauptsächlich durch stetiges Verbessern und Aufbauen kommt das Klein- und Grossgewerbe zur Blüthe und erhält sich auf hoher Stufe.

Eine Privatperson hingegen hat in der Regel kein specielles Interesse, Ideen und Einrichtungen zur Verbesserung der moralischen Lage einzelner Volksklassen zu erwerben; es wäre, beiläufig bemerkt, diess eher Sache von Corporationen oder des Staates, in Fällen, wo sich diese Volksklassen durch Selbsthilfe mittelst geistiger oder physischer Arbeit ihre Lage nicht mehr selbst verbessern können.

„Solche“ Verbesserungsvorschläge passen daher nicht unter den Begriff der Erfindungen, wohl aber können sich die Urheber solcher Ideen die Früchte ihrer Studien sichern, indem sie ihre Vorschläge veröffentlichen und das Autorrecht beanspruchen.

Es kommen also auch die Nationalökonomien nicht zu kurz, und von Ungerechtigkeit und Ungleichheit der Ellevorte in dergleichen Fällen zu reden, ist selbst ungerecht.

Auf Seite 7 wird gesagt, dass das Motiv für Patentschutzeinführung: „*Förderung des Erfindungsgeistes*“ ein sehr schwaches sei. (!)

Es wurde weiter oben schon gezeigt, dass die sehr competente Patentcommission des englischen Parlaments von anno 1872 gerade entgegengesetzter Ansicht war, indem sie die raschere Entwicklung von Erfindungen bei Patentschutz constatirte.

Herr Bolley hatte seiner Behauptung noch folgendes beigefügt: „*Wer die Gabe hat, zu erfinden, folgt einem unwiderstehlichen Drange; nichts hält ihn auf, noch bedarf er eines Stimulans*“ (in Form einer Belohnung natürlich). Nun ist aber in den allerseltensten Fällen eine Erfindung nach ihrer Geburt perfect; die noch so geniale Idee erfordert Studium, Proben, Geld- und Zeitaufwand. Nicht blos die „*Idee*“, welche der Ausfluss des die Gabe des Erfindens Besitzenden ist, soll belohnt werden, sondern die consequente Ausdauer in der Einführung der Idee in's practische Leben. Und diese Einführung ist in der ganz grossen Mehrzahl der Fälle nur möglich durch die Aussicht auf Belohnung.

Mit dem gleichen Raisonement könnte alles Grosse, was geniale Menschen hervorgebracht haben, auf diesen „*unwiderstehlichen Drang*“ zurückgeführt und jede Belohnung ihrer Werke als unnütz und überflüssig erklärt werden, indem diese gottbegnadeten Menschen ja nur als blinde Werkzeuge eines „*innern Dranges*“ gewirkt haben. Solche Theorien erinnern unwillkürlich an die Lehre vom Fatum.

Doch ohne allzuweit auszugreifen, soll noch ein Beispiel näher beleuchtet werden, welches Dr. Bolley anführt, um, wie er meint, die im Patentschutz liegende Ungerechtigkeit darzutun.

Er erwähnt nämlich auf Seite 17 und 18, dass „*Professor Delarive* in Genf zuerst das Gold aus einer Goldlösung auf Metallflächen fixirt habe, während die Techniker *Ruolz* und *Elkington* auf Grund von Patenten sich die Anwendung in Frankreich und England sicherten und Reichthümer erwarben. Es ist dieser Umstand doch offenbar gerade ein Beweis für die auf Seite 7 bestrittene Nützlichkeit der Patente; denn der geniale Delarive hätte sobald wohl kaum an die Einführung seiner Entdeckung in's gewerbliche Leben gedacht, da er sich sonst zeitig mit grösster Leichtigkeit die Patentnahme selbst würde gesichert haben. Die wirklichen Ausbeuter Ruolz und Elkington aber hatten die Tragweite des wissenschaftlichen Principis erkannt, Versuche in grossem Maassstabe gemacht, dem Publikum etwas Practisches geboten und dafür auf einige Zeit staatlichen Schutz auf Grund der Patentgesetze erlangt. Ohne die Sicherheit eines Schutzes würden sie kaum an die Einführung ihrer ausgedehnten Fabrication gegangen sein, und ohne dieselbe hätte auch ein

gutes Product nicht Boden fassen können. Denn bei Schutzlosigkeit hätte jeder Concurrent den andern in der Niedrigkeit des Preises zu überbieten getrachtet; dem Publikum wäre in kurzer Zeit die schlechteste, nur auf Schein berechnete Waare offerirt und dadurch die ganze Sache discreditirt worden.

Hat anderseits der Patentinhaber den gesicherten Verkauf, so kann und wird er auch meist Gutes bieten um anständigen Preis; die freie Concurrenz ist insofern immer noch da, als Niemand, ohne Vortheil dabei zu finden, Käufer patentirter Gegenstände wird. Den Drang zu Erfindungen, die Gabe hiefür und den entsprechenden Ehrgeiz mögen also grosse Geister schon haben, allein die Beschleunigung der Einführung in die Praxis findet bloß durch den Impuls des Erwerbstriebes statt, der industriell Productive wird sich obigem „Drange“ nicht unterworfen fühlen.

Wenn dann ferner die „unbedingte Freiheit der Gewerbe“ verlangt worden, weshalb nicht gerade die „unbedingtste“? Wo zu dann auch nur *ein* Gesetzesparagraph über Gewerbebetrieb?

Herr Bolley schreibt ferner, dass die Länder mit dem Anmeldesystem, wie Frankreich und Grossbritannien, zahllose (?)²⁾, langwierige und kostenvolle Patentprocesse haben. Der Schluss, dass deshalb das Patentwesen nicht vom Guten sei, ist ein unrichtiger. Es sei hier erwähnt, dass England mit seinem Patentgesetz schon zur Zeit, als das Gutachten abgefasst worden, längst nicht mehr zum Anmeldesystem, sondern vielmehr zum Vorprüfungssystem (es hat das sog. Aufgebotverfahren) neigte. Es bleibt betreffend Frankreichs Patentgesetz richtig, dass dasselbe allerdings ein höchst ungerechtes, chicanirendes werden kann, doch sollen unvollkommene Details niemals das gute Princip des Ganzen in Frage stellen. Frankreichs Patentgesetzgebung ist eine der ältesten und einer dringenden Reform bedürftig, was man in Frankreich selbst an massgebender Stelle vollständig weiss und zugibt.

Wenn sich dann laut Anmerkung auf Seite 10 der einleitenden Bemerkungen ein französischer Nationalökonom darüber beklagt, dass in Folge kleiner Auslassungen in der Patentbeschreibung der Erfinder chicanirt und geschädigt werde, so vergisst er eben einfach, dass bei allen gesetzlichen Acten Nachlässigkeiten in erhöhtem Maasse sich strafen. Dies gilt besonders auch von den englischen Gesetzen, wo überhaupt so sehr der Buchstabe des Gesetzes gilt. Trotzdem werden sich Wenige finden, welche die englische Civilgesetzgebung abschaffen wollten, weil sich zuweilen Ungerechtigkeiten, Härten und dergl. zeigen.

Auf Seite 11 wird aus der Verschiedenartigkeit der Schutzzeiten in den einzelnen Staaten auf die Verschiedenartigkeit der Beurtheilung des Werthes einer Erfindung gefolgert. Diese Schlussfolgerung ist offenbar falsch; denn wie kann der Werth durch die in jedem einzelnen Lande stets gleiche Dauer eines Schutzanspruches als repräsentirt dargestellt werden, wo in derselben Bolley'schen Darlegung einige Seiten unten von wichtigen und unwichtigen Erfindungen, von einträglichen und wenig lohnenden gesprochen wird. Diesen Aequivalentdarstellungen dürfte corrigirend entgegengehalten werden, dass die Dauer des Patentschutzes nicht von der Wichtigkeit der Erfindung, die sich zum Vornherein gar nicht beurtheilen lässt, abhängt, sondern einzig von der Staatsraison; dabei bleibt nur die Frage zu entscheiden, wann eine Expropriation der Erfindung zum allgemeinen Besten „spätestens“ stattzufinden habe.

Durch die Bolley'schen Bemerkungen zum Gutachten könnte man beinahe auf die Vermuthung geführt werden, der Verfasser stelle sich zum Theil auch deshalb auf die patentgegnerische Seite, weil der Gelehrte für seine Entdeckungen den Patentschutz meist nicht in Anspruch nehmen kann.

Wie der Nationalökonom bei seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Lage gewisser Volksklassen, so kann auch der Entdecker eines wissenschaftlichen Principes, welches er schriftstellerisch verwerthen wird, das Autorrecht beanspruchen. Was also die den Utilitätsgründen entsprungene Ungerechtigkeit betrifft, so ist dieselbe einigermassen compensirt. Ein klar sehender, mit dem practischen Leben Fühlung haltender Gelehrter, der eine theoretische Entdeckung gemacht hat, wird aber ausser-

dem dieses neue wissenschaftliche Princip in irgend einem oder mehreren Gebieten, die ihm für die Anwendung besonders geeignet erscheinen, zur practischen Ausführung bringen. Er kann sich behufs Ausbeutung unter Patentschutz mit Fachleuten contractlich in Verbindung setzen, oder er kann bei gewisser practischer Geschicklichkeit die Sache selbst an die Hand nehmen. Auch in dieser Richtung wird ihm somit die Belohnung nicht entgehen, die ihm in der That gebührt, ganz abgesehen davon, dass er in Folge gemachter Entdeckungen an gut honorirte, einflussreiche Stellungen im Lehrfache berufen werden kann, während der Techniker, der einmal eine noch so gute Erfindung gemacht haben mag, als solcher auf die industrielle Kundschaft weniger Einfluss auszuüben vermag, und bloß durch die Aussicht auf weitere Erfindungen günstigeres Engagement erhalten wird.

Ein anderer Eindruck, den die Bolley'schen Argumente dem Leser wachrufen dürften, ist derjenige, dass dem Hauptverfasser des Gutachtens, Dr. Bolley, Professor der Chemie, fast ausschliesslich die chemische Technik vor Augen schwebte, in welcher Branche in der That bei den Betheiligten die Meinungen sehr verschieden sind.

Das chemische Verfahren ist durch ausserhalb der Fabrik Stehende schwer controlirbar; den neuen Körper als solchen zu patentiren geht erst recht nicht an. Aus diesen Gründen dürfte von Betheiligten ein Hereinziehen der chemischen Fabrication in den Schutz eines Patentgesetzes nicht erwünscht sein.

(Schluss folgt.)

Die Sanirung der Rhonethalebene im Wallis.

S. Aus Wallis ist erst nachträglich, und wohl wenig beachtet, eine Notiz in die Oeffentlichkeit gelangt, betreffend die im Laufe des letzten Monats erfolgte Collaudation des Entsumpfungscanales des Bezirkes Monthey. Die Vollendung dieses Canales scheint dort als ein freudiges, weil für die Gegend hoffnungsreiches, Ereigniss gefeiert worden zu sein. Gewiss ist diess mit vollem Grunde geschehen und es dürfte deshalb auch die Gesamtunternehmung der Sanirung der Rhonethalebene im Wallis, wovon der vorerwähnte Canal bloß die unterste Section bildet, näherer Erwähnung in der „Eisenbahn“ würdig sein. Leider muss darauf verzichtet werden, die nachfolgenden Mittheilungen mit Zeichnungsbeilagen zu begleiten, da diese, bei der grossen Ausdehnung des betreffenden Gebietes, zu gross würden. Es ist aber leicht auf jeder Karte in grösserm Massstabe der gegebenen Erläuterung zu folgen, nur muss man sich manche Unregelmässigkeiten des Laufes der Rhone und der im Rhonethale liegenden Mündungsstrecken ihrer Zuflüsse wegdenken, welche auch die eidg. Karte noch zeigt, die aber mittlerweile beseitigt worden sind, wie denn die Correction dieser Gewässer die nothwendige Vorbedingung für die Anhandnahme der Entsumpfungsarbeiten, von denen hier die Rede sein soll, bildet.

Wie bekannt hat das Rhonethal in seiner ganzen, annähernd 120 km betragenden Länge von Brieg bis zum Genfersee neben allen sonstigen Uebeln, welche Folge der Verwilderung der Gewässer sind, bisher auch an der Versumpfung der Thalsohle gelitten. Gerade da, wo diese am breitesten ist, wurde und wird sie zum Theil noch jetzt in grosser Ausdehnung mit Sumpfwasser bedeckt, so dass auf langen Strecken nur der Strassendamm dasselbe überragte und dem Auge den einzigen trockenen Streifen des Thales darbot. Die Beseitigung dieser permanenten Ueberschwemmung musste daher der Verhütung der catastrophartigen Ueberfluthungen des Thales, wie sie durch die Correction der Rhone und ihrer Zuflüsse bewirkt wurde, folgen, um den Nutzen der Letztern in vollem Maasse geniessen zu können. Wirklich wurde damit auch nicht gesäumt und der Bezirk Monthey ist es nicht allein, der sich schon jetzt der Wirkung dieser Arbeiten zu erfreuen hat.

Die vorerwähnte grosse Länge des Rhonethales und seine hydrographische Gestaltung bringen es selbstverständlich mit sich, dass die in Rede stehende Entsumpfung-Unternehmung in

2) England hat deren etwa 8 bis 9 per Jahr, was auf die schweizerische Bevölkerungszahl etwa *einem* entspräche! vide Simon's Brief über die deutsche Patentfrage, Manchester 1876.